



Motion Steiner Bernhard und Mit. über die aktive Information des Kantonsrates über die interkantonalen Regierungskonferenzen

eröffnet am 21. Juni 2022

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Ergänzung des Kantonsratsgesetzes (KRG) zu erarbeiten. Dabei wird der Regierungsrat verpflichtet, die jeweils zuständigen Kommissionen des Kantonsrates frühzeitig, laufend und umfassend über wichtige Entwicklungen im Bereich der verschiedenen interkantonalen Regierungskonferenzen zu informieren.

Begründung:

Viele wichtige politische Prozesse und ihre Entscheidungsbildung machen nicht an den Kantons Grenzen Halt und werden in der Zusammenarbeit von nationalen und regionalen Konferenzen der Kantonsregierungen angestossen und umgesetzt. Die Regierung des Kantons Luzern ist deswegen in der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), den verschiedenen interkantonalen Direktorenkonferenzen (BPUK, EDK, EnDK, FDK, FDKG, GDK, KKJPD, Kokes, KöV, KWL, LDK, RK MZF, SODK, VDK), aber auch in regionalen Regierungskonferenzen (ZRK) organisiert.

Die Mitwirkung der zuständigen Kommissionen des Kantonsrates beschränkt sich grundsätzlich auf den Abschluss genehmigungspflichtiger interkantonalen Verträge (§ 21 Abs. 3 KRG). In diesem Zusammenhang informiert der Regierungsrat die zuständige Kommission regelmässig über wichtige interkantonale Entwicklungen, über seine Absichten bezüglich der Aufnahme von Verhandlungen mit anderen Kantonen und über deren Verlauf (§ 80c Abs. 1 KRG).

Anders hingegen sieht es aus bei der Information des Kantonsrates, was unverbindliche Vereinbarungen, Absichtserklärungen oder Empfehlungen (sogenanntes «Soft Law») der oben genannten Regierungskonferenzen betrifft, hier bestehen keine spezifischen Informationsansprüche des Kantonsrates. Im Gegensatz zum eigentlichen «Hard Law» ist das «Soft Law» zwar rechtlich nicht bindend, erzeugt aber gleichwohl rechtliche und faktische Auswirkungen, weshalb es für die Regierungskonferenzen ein wirkungsvolles Mittel ist, die politischen Ziele zu koordinieren. Ein gutes Beispiel hierfür ist die Umsetzung des Lehrplanes 21, der ebenfalls «Soft Law» unterstellt ist ¹.

Der Regierungsrat ist nach geltender Rechtslage nicht zu aktiver Information gegenüber dem Kantonsrat betreffend die Vorgänge in interkantonalen Regierungskonferenzen verpflichtet. Bei der politischen Erarbeitung von solchem «Soft Law» durch die verschiedenen Regierungskonferenzen besteht für den Luzerner Kantonsrat also ein wesentliches Informations- und Mitsprachedefizit. Die verschiedenen Kommissionen des Kantonsrates können der zuständigen Regierungsrätin oder dem zuständigen Regierungsrat zwar in Form eines allgemeinen Informationsrechts im Rahmen ihres Auftrages entsprechende Fragen stellen oder vom Regierungsrat Berichte und Unterlagen verlangen (§ 25 Abs. 1a KRG). Auch können die

¹ Prof. Andreas Glaser, « Der Lehrplan 21: Interkantonales soft law mit Demokratiedefizit » https://www.ius.uzh.ch/dam/jcr:fffff-930f-77c9-ffff-ffffd7295be5/Glaser_Fuhrer.pdf

Mitglieder des Kantonsrates mit einer Anfrage vom Regierungsrat eine schriftliche Auskunft über eine Angelegenheit der Staatsverwaltung verlangen (§ 73 Abs. 1 KRG).

Die Herausforderung in der Praxis besteht aber darin, dass die Mitglieder des Kantonsrates zunächst Kenntnis von der Vorbereitung der Verabschiedung von «Soft Law» in interkantonalen Gremien erlangen müssen, um das Informationsrecht ausüben zu können. Um diesen unbefriedigenden Zustand zu verbessern, ist ein eigentlicher Paradigmenwechsel notwendig. Das Kantonsratsgesetz sollte dahingehend geändert werden, dass für den Kantonsrat dabei nicht eine «Holschuld» besteht, sondern es in eine «Bringschuld» der Luzerner Regierung umgewandelt wird. Ähnliche Bestimmungen finden sich beispielsweise im Parlamentsrecht des Kantons Bern oder im Kantonsratsgesetz des Kantons Zürich.

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Ergänzung des Kantonsratsgesetzes zu erarbeiten. Dabei wird der Regierungsrat verpflichtet, die jeweils zuständigen Kommissionen des Kantonsrates frühzeitig, laufend und umfassend über wichtige Entwicklungen im Bereich der verschiedenen interkantonalen Regierungskonferenzen zu informieren. Der Regierungsrat soll auch die zuständigen Kommissionen rechtzeitig zu wichtigen interkantonalen Geschäften zur Beratung konsultieren. Diese neue, aktive Informationspflicht erfasst somit nicht nur den formellen Abschluss interkantonomer Verträge, sondern wird neu erweitert, so dass das Parlament auch über allgemein wichtige Entwicklungen sowie Vereinbarungen, Richtlinien und Empfehlungen (sogenanntes «Soft Law») informiert wird, frühzeitig Kenntnis von geplanten Vorhaben erhält und über seine parlamentarischen Instrumente Einfluss nehmen kann.

Steiner Bernhard

Müller Pius

Hartmann Armin

Arnold Robi

Graber Toni

Gisler Franz

Thalmann-Bieri Vroni

Müller Guido

Schnydrig Monika

Lüthold Angela

Keller Daniel

Bucher Mario

Knecht Willi

Lang Barbara

Zanolla Lisa

Schumacher Markus

Schärli Thomas

Haller Dieter

Meyer-Huwylar Sandra

Ursprung Jasmin

Frank Reto